

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 67, Dreilindstr. 5

70. Jahrgang

Berlin, den 21. September 1932

Nummer 76

Appell Theodor Leiparts an die deutschen Arbeiter!

Gewerkschaftskollegen!

Der Bundesausschuß, die Vertretung der Hauptvorstände, hat am 9. und 10. September in Berlin getagt. Die Ergebnisse der Beratungen sind Euch aus der Gewerkschaftspressen bekannt. Über diese Berichterstattung hinaus muß ich Euch sagen, was uns alle an diesem Wendepunkt der deutschen Geschichte bewegt.

Die Zeit der stärksten Reaktion ist da. Sie zwingt uns, neue Wege der Gewerkschaftspolitik einzuschlagen. Wir wollten auf dem Wege der Demokratie, der Vernunft und der allgemeinen Wohlfahrt — ohne Bürgerkrieg und die daraus folgende Not — den Aufstieg der Arbeiter herbeiführen. Wir wollten durch eine Politik der Mäßigung und der Verantwortung, der Sachlichkeit und Mitarbeit, auf dem Boden des Rechts und der Kultur eine bessere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung für alle schaffen helfen. Unsere politischen und wirtschaftlichen Gegner drängen uns aber von diesem Wege ab. Wir sind bereit, den uns aufgezwungenen Kampf aufzunehmen.

Unser Kampf wird schwerer sein denn je. Gegen uns steht wieder wie früher die Regierung. Gegen uns steht das Unternehmertum. Gegen uns stehen weite Kreise des Bürger- und Bauerntums, weil sie unsere Ziele nicht kennen oder nicht verstehen. Der gesamten Reaktion steht eine uneinige Arbeiterschaft gegenüber. Kollegen, steht nicht jeder von Euch ein, daß jetzt ein Ende gemacht werden muß mit aller Uneinigkeit, mit aller Zwietracht, mit allem Bruderkrieg? Unser Kampf ist nicht ungünstig; wenn wir einig sind. Wir haben mehr Bewegungsfreiheit als in den letzten Jahren. Wir brauchen also nicht entmutigt zu sein. Wir gehen froher, wagemutiger und entschlossener in den Kampf um die Rechte der Arbeiterschaft.

Meine Mitarbeiter vom Bundesvorstand haben Euch in dieser entscheidenden Sitzung die Grundlagen aufgezeigt, von denen aus unsere Verbandsvorstände den neuen Weg entschlossen beschreiten werden. Wilhelm Eggert hat gezeigt, wie wir die Wirtschaft gestalten wollen. Franz Spließ hat dargelegt, wie wir den Angriffen auf die Sozialpolitik begegnen müssen. Clemens Nörpel hat uns klargemacht, wie wir das kollektive Arbeitsrecht mit allen Mitteln verteidigen werden. Hermann Schlimme hat gemahnt, in dieser Situation den letzten Arbeiter zu erfassen. Hermann Seelbaoh, der Leiter unserer Bundesschule, hat neue Wege der Bildungs- und Kulturarbeit aufgewiesen.

Kollegen, wir stehen vor einer entscheidenden Wendung. Mißlingen die Wirtschaftspläne der Reichsregierung, so ist die kapitalistische Wirtschaft erledigt. Die Entwicklung mag sein wie sie will. Sie wird uns gerätet finden.

Die nochmalige Reichstagsauflösung erfordert eine neue politische Entscheidung des ganzen Volkes. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands, Ihr werdet wie früher Eure Stimme abgeben für die Demokratie und für soziale Gerechtigkeit. Ihr werdet alle Kräfte anstrengen, um hierfür die Mehrheit des Volkes bei dieser neuen Wahl zu gewinnen. Aber so wichtig die politische Entscheidung mit dem Stimmzettel, ebenso wichtig ist die über den Wahltag dauernde Wirksamkeit der gewerkschaftlichen Organisation.

Kollegen, Männer und Frauen, Alte und Junge, die Ihr in Treue zu uns gehalten habt, an Eurer festen Haltung müssen und werden die Schwankenden nun wieder neuen Mut gewinnen. Euch Arbeiter und Arbeiterinnen aber, die Ihr noch abseits steht, fordere ich auf, Euch jetzt in die gewerkschaftliche Kampffront einzureihen. Die Gewerkschaften sind auch Eure Hoffnung. Sie bilden die Einheitsfront aller Schaffenden, die in diesem neuen Abschnitt der Geschichte notwendig ist. Unseren Gegnern aber rufen wir zu: Wir sind nicht am Ende. Eure Reaktion steigert unsere Kräfte. Keine Macht der Welt wird die freien Gewerkschaften Deutschlands überwinden.

Berlin, den 13. September 1932.

Mit Gewerkschaftsgruß

Der Bundesvorsitzende

Theodor Leipart

Für die in vorstehendem Appell Theodor Leiparts enthaltenen Hinweise auf die Beratungen des Bundesausschusses am 9. September sind die entsprechenden Einzelheiten aus dem Leitartikel „Gewerkschaftsfront gegen Sozialreaktion und Lohnraub“ in Nr. 74 des „Korr.“ vom 14. September zu ziehen.

Die erste Presse?

Der allgemeine Widerstand, der bis jetzt schon gegen die „Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit“ besonders von gewerkschaftlicher Seite in Wort und Schrift in Erscheinung getreten ist, hat den Reichsarbeitsminister dazu gebrängt, in einer schon in dem Leitartikel der vorigen Nummer des „Korr.“ auf Seite 412 angeforderten neuen „Durchführungsverordnung“ vom 14. September, der noch weitere amtliche einschränkende Auslegungsvorschriften folgen sollen, eine der größten lohnpolitischen Ungerechtigkeiten abzuschwächen. Dieser Erlaß einer Durchführungsverordnung zur Verordnung vom 5. September 1932 („Reichsgesetzblatt“ Nr. 61 vom 16. September) hat folgenden Wortlaut:

§ 1
Als „Arbeitsabteilungen“ gelten nur selbständige Betriebsstellen im Sinne der Verordnung über Betriebsabteilungen und Arbeitskreidung vom 15. Oktober 1923 („Reichsgesetzblatt“ 1 Seite 983).

§ 2
(1) Bei der Bemessung des Umfangs der Vermehrung der Arbeiter und Angestellten sind hinsichtlich der Bemessungsgrundlage wie hinsichtlich der jeweiligen Arbeitnehmerkreise auch solche Arbeitnehmer mitanzurechnen, die auf Grund eines planmäßigen Austauschbes (Arbeitsverflechtung) zeitweise die Arbeit ausüben.

(2) Nicht mitanzurechnen sind:

a) der Ehegatte des Arbeitnehmers sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

b) Datigewerbetreibende einschließlich der Teilhaber.

c) Arbeitnehmer, deren Beschäftigung unabhängig im Sinne der Reichsversicherungsordnung § 41 ff.

d) Arbeitnehmer, die ausschließlich oder überwiegend auf Provision, Nebenlohn oder ähnliche Bezüge angewiesen sind, wenn ihnen nicht ein dem Absatz 2b entsprechender Betrag als Mindestverdienst zugesichert ist.

e) Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst achtstückenvierhundert Mark übersteigt.

f) Zebrlinge und Botenläufe.

(3) Außerdem sind von den nach dem 5. September 1932 neu eingestellten Arbeitnehmern nicht mitanzurechnen:

a) Arbeiter oder Angestellte, die nicht mindestens vierzig Stunden in der Woche oder, falls die Arbeiter- oder Angestelltenhaft des Betriebs oder der Betriebsabteilung im Durchschnitt länger arbeitet, nicht mindestens während dieser Durchschnittsdauer beschäftigt werden.

b) Arbeitnehmer, deren Lohn oder Gehalt nicht einem für gleichartige Arbeit im Betrieb geltenden Tariflohn entspricht, oder, mangels eines solchen Tariflohn, nicht mindestens dem Drittlohn Reichsversicherungsordnung § 140) gleichkommt; als Tariflohn im Sinne dieser Vorschrift gelten die im Tarifvertrag vorgesehene Sätze unter Abzug der in der Verordnung vom 5. September 1932 oder in anderen nachfolgenden Vorschriften angeordneten Unterschreitungen.

§ 3
Im Falle des Arbeitsverflechtens (§ 2 Absatz 1) ist die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiter oder Angestellten nach ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit unter Einrechnung der Zeit des Ausbleibens zu berechnen. Eine durchschnittliche Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit findet aber dann statt, wenn in einem Betrieb oder in einer Betriebsabteilung die Arbeit derart gestreckt wird, daß planmäßig auf die einzelnen Wochen eine verschiedene Zahl von Arbeitsstunden entfällt.

§ 4
Grundlage für die Bemessung der Erhöhung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl (Verordnung vom 5. September 1932, § 1 Absatz 1 und 2) ist die Zahl der am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 beschäftigten Arbeiter oder Angestellten. Hat die Arbeiterhaft oder hat die Angestelltenhaft eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtbeschäftigten mehr als vierzig Stunden wöchentlich gearbeitet, so ist im Falle einer Verringerung der Arbeitszeit von einer erhöhten Bemessungsgrundlage auszugehen. Die Erhöhung berechnet sich nach dem Verhältnis der eingezeichneten Verringerung der Wochenarbeitsstunden zur Zahl der jeweiligen Wochenarbeitsstunden. Dabei bleibt ein Vergehen unter vierzig Wochenarbeitsstunden außer Betracht.

§ 5
(1) Hat die Arbeiterhaft oder hat die Angestelltenhaft eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtbeschäftigten nicht mehr als sechsunddreißig Stunden wöchentlich gearbeitet, so ist der Arbeitgeber berechtigt, bei der Bemessung des Umfangs der Vermehrung der Arbeiter oder Angestellten die Zahl der tatsächlich neu eingestellten Arbeiter oder Angestellten um ein Drittel erhöht anzunehmen.

(2) Er darf die Zahl der neu eingestellten Arbeiter oder Angestellten um zwei Drittel erhöht anrechnen, wenn die Arbeiter- oder Angestelltenhaft während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtbeschäftigten nicht mehr als dreißig Stunden wöchentlich, er darf die Zahl doppelt anrechnen, wenn sie nicht mehr als vierundzwanzig Stunden wöchentlich gearbeitet hat.

1) Überhelet der Lohn- oder Gehaltszins eines Arbeitnehmers den ausfindigen tarifvertraglichen Satz. So ist die unzulässige Unterschreitung von demjenigen Tarifvertrag zu rechnen, der dem tarifvertraglichen Satz entspricht.

2) Sachbezüge, Aufwandsentschädigungen, Familienzuschläge und ähnliche Vergütungen sind nicht als Lohn- oder Gehaltszins anzurechnen.

§ 7
113. „Wochenarbeitsstunden“ gelten auch die an Sonn- und Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden.

Für den Wert von Sachbezügen sind, soweit nicht ein Tarifvertrag etwas anderes vorschreibt, die Bestimmungen der Versicherungsbestimmungen nach der Reichsversicherungsordnung § 160 Absatz 2 maßgebend.

Die Verordnung tritt am 15. September 1932 in Kraft.

Zu dem in § 1 dieser Ausführungsverordnung normierten Begriff einer „Betriebsabteilung“ ist zu beachten, daß er über den in § 3 Ziffer 7 des Buchdrucker-tariffs kommentierten Begriff nicht unwesentlich hinausgeht. Die dafür maßgebende allgemeine Rechtsprechung wird alsbald noch besonders Berücksichtigung finden.

Zu § 2 ist besonders zu beachten, daß nur geringfügig beschäftigte Mehreinsteilige nicht mitzurechnen sind, wenn sie nicht mindestens vierzig Stunden in der Woche arbeiten oder die Durchschnittsarbeitszeit erreichen und den Tariflohn oder, mangels eines solchen, den Ortslohn nicht erhalten.

§ 4 beschränkt das Recht des Unternehmers, der bisher über 40 Stunden arbeiten ließ und nun die Arbeitszeit auf 40 Stunden verkürzen möchte, um durch die daraus mögliche Mehreinsteilung die Einstellungsprämie zu erhalten, zur Kürzung des Tariflohnes. Verkürzt z. B. ein solcher Unternehmer die Arbeitszeit um ein Sechstel, so kann er, aber er muß nicht, von dem Recht einer Kürzung des Tariflohnes bis zu einem ebenfalls beschränkten Verhältnis erst dann Gebrauch machen, wenn der Prozentsatz der tatsächlichen Mehreinsteilungen $\frac{5}{6}$ oder $\frac{1}{6}$ ist als die Verkürzung der Arbeitszeit. Hatte z. B. bisher ein Betrieb mit 30 Arbeitern noch die 48stündige Arbeitszeit und es wird die Arbeitszeit auf 40 Stunden, also um ein Sechstel, herabgesetzt, so könnte der Inhaber dieses Betriebs von einer Unterschreitung des Tariflohnes erst dann Gebrauch machen, wenn er sechs (ein Fünftel) und nicht nur fünf (ein Sechstel) Mehreinsteilungen vorgenommen hat. So hemmend diese Einschränkung einer Ausnützungsmöglichkeit der Einstellungsprämien und der Tariflohnunterschreitung auch erscheinen mag, so ändert sie selber daran nichts, daß durch die Aufrechterhaltung des Tariflohnverhältnisses für die 31. bis 40. Wochenstunden die infolge von Kurzarbeit bisher schon schlechter gestellten Arbeiter eben durch eine solche tarifwidrige weitere Lohnkürzung noch extra bestraft werden sollen. Hier ist der Reichsarbeitsminister auf halbem Weg stehen geblieben. Es wäre nicht mehr als recht und billig gewesen, wenn der Reichsarbeitsminister auch noch den Rest dieser Ausschöpfung des Tarifrechts durch die Notverordnung für die unter vierzig Stunden beschäftigten Arbeiter begraben hätte; eine Herabsetzung der Einstellungsprämien für Mehreinsteilungen bei Aufrechterhaltung einer längeren Arbeitszeit als vierzig Stunden wöchentlich könnte für stärkere Einföhrung der vierzigstündigen Woche sicher viel wirksamer werden.

Die in § 5 der neuen Durchführungsverordnung festgelegte Erhöhung der Berechnungsgrundlage für Mehreinsteilungen bei bisher schon unter vierzig Stunden verkürzter Arbeitszeit würde die völlige Ausmerzung einer solch unverständlichen und unsozialen Ungerechtfertigkeit gegenüber den bisherigen Kurzarbeitern aus § 4 zur Genüge rechtfertigen. Sie würde Abwehrmaßnahmen der benachteiligten Arbeiter erübrigen. Denn wenn auch durch § 6 der neuen Vorschriften noch einmal ausdrücklich bestimmt wird, daß nur der Tariflohn und nicht auch der über tarifliche Lohnanteile für solche „Unterschreitungen“ in Betracht kommen darf, so ist dennoch zu bestreiten, daß ein derart einseitig herabgesetzter Lohn als vertragsrechtlicher Tariflohn anzusehen ist, und zwar am allerwenigsten bei solchen Tarifen, deren Abschluß auf freier Vereinbarung der Tarifparteien beruht. Wir sehen daher die gerichtliche Anfechtung solch einseitiger Tariflohnunterschreitungen bis zur höchsten Instanz als möglich an und würden es keinesfalls als ausichtslos bewerten, wenn in besonders geeigneten Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Außerdem kann keine noch so ausgeklügelte Juristerei darüber hinweghelfen, daß der jeweilige Tariflohn ein, wenn auch minimaler Leistungslohn ist, dessen Äquivalent in Quantität und Qualität der Arbeitsleistung nicht allein mit der Arbeitszeit, sondern nach Zeit und Glauben und Verlehrsseite mit dem dafür gezahlten Lohn als vertragsrechtlicher Gegenleistung zu messen ist. Diese vollstimmigen Rechtsbegriffe, die auf dem Grundsatz „Wie der Lohn, so die Leistung“ beruhen, können zwar maß-

politisch wie juristisch, aber keineswegs in der Praxis so vernebelt werden, daß sie sich nicht trotzdem in irgendeiner Art geltend und fühlbar machen werden. Und hier ist der Punkt, von dem aus in objektivster Weise verschleiert werden kann und muß, daß das der Arbeiterchaft durch die Notverordnung vom 5. September zugemutete Unrecht angewendet oder von Unternehmerseite sogar noch zu einer Schädigung der Arbeiterlosen mißbraucht werden kann. Er darf die nur zugunsten der Arbeitslosen und mit ganz außerordentlichen Opfern in der Lebenshaltung der gesamten Arbeiterchaft durchzuführen Arbeiterszeitverkürzung unter keinen Umständen auf dem Weg „unlauteren Wettbewerbs“ innerhalb der Werkstätten und Betriebe verstanden. Dazu bedarf es keiner, die finanziellen Hilfsmittel für die Arbeitslosen und „Invaliden erschöpfender“ und in ihrer Wirkung im Hinblick auf die großen, Verschleiertenheiten des Kampfgeländes unübersehbarer Gesamtbewegungen. Es genügt dafür die einfache und mannhafteste Erkenntnis, daß in diesen gigantischen Ringen zwischen privatrechtlicher Ausbeutung und gewerkschaftlicher Gegenwehr jeder einzelne Kollege nach besten Kräften seinen Mann zu stellen hat. Das zeigt auch uns Buchdruckern der an der Spitze der vorliegenden Nummer abgedruckte Appell Theodor Leipzigs an alle Gewerkschaftskollegen, in dem es u. a. heißt: „Die Zeit der stärksten Reaktion ist da. Sie zwingt uns, neue Wege der Gewerkschaftspolitik einzuschlagen. Wir wollten auf dem Weg der Demokratie, der Vernunft und der allgemeinen Wohlfahrt — ohne Bürgerkrieg und die daraus folgende Not — den Aufstieg der Arbeiter herbeiführen. Wir wollten durch eine Politik der Mäßigung und der Verantwortung, der Sachlichkeit und Mitarbeit, auf dem Boden des Rechts und der Kultur eine bessere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung für alle schaffen helfen. Instre politischen und wirtschaftlichen Gegner drängen uns aber von diesem Weg ab. Wir sind bereit, den uns aufgezogenen Kampf aufzunehmen!“

Zur Anwendbarkeit der Notverordnung für das Buchdruckergewerbe veröffentlichte die „Zeitschrift“ in ihrer Nr. 67 vom 16. März einen besonderen Artikel, demgegenüber in einzelnen Punkten folgendes zu bemerken wäre:

Im Gegensatz zu der Ansicht der „Zeitschrift“, daß eine „Unterschreitung“ des Tariflohnes bei Vermehrung der Arbeiterzahl und bei Wertschöpfung des Betriebes nach der Notverordnung ohne weiteres möglich sei, ist zu betonen, daß dies nur dann „möglich“ ist, wenn sich damit auch die andere Seite, d. h. die davon betroffenen Arbeiter, einverstanden erklärt. Ist dies nicht der Fall, dann bedingt es das Vertragsrecht, daß entweder Auflösung des Arbeitsvertrages oder relative Anpassung der Arbeitsleistung an die „Unterschreitung“ des Tariflohnes zulässig ist. Das letztere ergibt sich aus dem beabsichtigten Zweck der Notverordnung, die in erster Linie einer Mehrereinstellung von Arbeitern dienen soll. Dieser Zweck würde vereitelt werden, wenn durch geringere Arbeitsleistung wie vorher, trotz verkürztem Lohn und verkürzter Arbeitszeit, den Arbeitslosen die Arbeitsmöglichkeit geraubt würde!

Im Gegensatz zu der Erwartung der „Zeitschrift“, daß auch der über tarifliche Lohn von der „möglichen“ Unterschreitung der Tariflohnsätze erfasst werden könnte, ist dies nach § 6 (1) der in vorstehendem Artikel behandelten Durchführungsverordnung vom 15. September nicht zulässig. Aus dem besonderen Gehalt, das die „Zeitschrift“ für die Buchdruckerbesitzer von einer Miteinbeziehung der über tariflichen Entlohnung erwartet hat, wird also nichts werden.

Bezüglich des Begriffs „Abteilung“ nach § 1 der gleichen Durchführungsverordnung ist zu beachten, daß die „Zeitschrift“ ebenfalls feststellt, daß der im Buchdrucker-tarif umschriebene Abteilungs-begriff im Sinne der Notverordnung nicht ausreicht. Es wird vielmehr Schere und Druckerei eines Buchdruckunternehmens (einschließlich Stereotypie und Korrekturen) stets als ein einheitliches Ganzes im Sinne der Verordnung zu betrachten sein; auch zwischen Zeitungs- und Abendsdruckerei ist eine Trennung nicht möglich. Für die Berechnung der Zahl der am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August beschäftigten Arbeiter in einem Betrieb kommt nicht nur die nominelle Zahl, sondern auch deren tatsächliche Beschäftigungs-dauer für die Durchschnittsberechnung in Betracht. Im übrigen empfiehlt die „Zeitschrift“ ihren Lesern selbst größte Vorsicht in der Zusammenfassung dieser Notverordnung, da sie den Unternehmern nur unsichere arbeitsgerichtliche Prozesse eintragen könnte. Sie schließt dann eine kurze Kommentierung der Steuerbescheide mit folgenden Sätzen: „Die in diese Vergütungsgesetzten Hoffnungen sind nunmehr stark getrübt worden, nachdem bekannt geworden ist, daß es nicht allein darauf ankommen soll, daß eine größere Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt wird, sondern daß gleichzeitig die Zahl der Arbeitsstunden vermehrt wird. Auch ist nicht zu verkennen, daß die Verhältnisse hinsichtlich der Mehreinsteilung von Arbeitern in den einzelnen Zweigen der Wirtschaft doch recht verschieden liegen. Unternehmungen, die in Erwartung eines baldigen Aufstiegs der Wirtschaft in der Lage sind, auf Vorrat zu arbeiten, können den Be-

trieb erweitern und damit in den Genuß der Steueranrechnungsbefreiung kommen. Diese Möglichkeit wird im allgemeinen für das Buchdruckergewerbe nicht gegeben sein, da das Buchdruckergewerbe größtenteils auf Bestellung und nicht auf Vorrat arbeitet.“

Auch stellt die Verordnung gegenüber den sozial eingestellten Unternehmern, die trotz Verringerung des Arbeitsquantums Entlassungen überhaupt nicht oder nicht im entsprechenden Maße vorgenommen haben, eine Ungerechtfertigkeit dar, weil ihnen eine Vermehrung der Arbeitnehmerzahl und der Arbeitsstunden nicht möglich sein wird, so daß sie nicht in den Genuß der Vorteile der neuen Notverordnungen gelangen können.“

Abwehr der Berliner Kollegenschaft

Sofort nach Bekanntwerden der Notverordnung vom 5. September berief das Graphische Kartell Groß-Berlin eine Versammlung sämtlicher Betriebsräte und Betriebsobleute am 19. September nach dem großen Saal des Gewerkschaftshauses ein. Diese Versammlung war erwartungsgemäß äußerst gut besucht. Der Referent, Bundesbetreuer Franz Spieß, erläuterte in eingehenden instruktiven Ausführungen den Inhalt und Sinn der Verordnung, dabei betonend, daß auf den Vorstand des DGB, den entschiedensten Widerstand der Beschäftigten ermühen und erwarte.

Vorher in die Diskussion eingetreten wurde, ergriff Kollege Braun als Vorsitzender der Berliner Buchdrucker das Wort und führte ungefähr folgendes aus: Gewerkschaften müssen wir erst die Wirkung der Notverordnung abwarten — aber es wäre freudvoller Leichtsin, dann erst zusammenzutreten und zu beraten, wenn unsre wirtschaftlichen Gegner schon den Kampf eröffnet haben. Der kluge Mann baut vor! Anzeichen für ein organisiertes Vorgehen der Berliner Buchdruckunternehmer liegen bisher noch nicht vor. Sollte es aber Tatsache werden, dann werden wir dem Kampf nicht ausweichen, sondern wir müssen und werden ihn aufnehmen! Aber auch einzelnen kampflustigeren Firmen gegenüber werden wir beweisen, daß sie sich stark verneht haben, wenn sie glauben oder hoffen, daß uns Arbeitslosigkeit, Not und Meinungsveränderlichkeiten so geschwächt haben, daß wir nur geringen Widerstand leisten werden. Im Gegenteil! Wir sind der Ansicht, daß die Notverordnung vom 5. September von der Friedenspflicht entbindet, wir uns also im Gegensatz zu bisher wieder gewerkschaftlich wehren können, ohne in die Zahnräder der Schlichtungsmaschine zu kommen und die Widerstandskraft unserer Organisation zu gefährden. Von dieser Möglichkeit werden unsre Mitglieder wirksamsten Gebrauch machen. Die Hauptfrage dabei ist, daß der Gauvorstand vorher eingehend informiert wird. Instre moralische, organisatorische und finanzielle Hilfe wird ihnen dann bestimmt und sicher zugeleitet werden. Der Gauvorstand hat zu diesem Zweck folgende Richtlinien aufgestellt: Bei Lohnabbaunach § 1 Ziff. 2 der Verordnung erwarten wir persönliche Abwehr jedes Betroffenen nach besten Kräften.

Geschieht dies, so ist der Gauvorstand bereit, durch Vertreter seinerseits bei Verhandlungen vermittelnd und helfend einzugreifen.

Bei entstehenden Konflikten, bei denen es mit Zustimmung des Gauvorstandes zur Arbeitsniederlegung kommt, erhalten die Ausständigen außer ihrer statutarischen Arbeitslohnunterstützung bis zu sechs Wochen eine Extraausstattung, deren Höhe vom Gauvorstand festgesetzt wird.

In allen den Fällen, in denen er vorher benachrichtigt wurde, übernimmt der Gauvorstand auf Wunsch die Vertretung vor dem Schlichtungsausschuß, den Klageinstanzen usw.

Ausgebrochene Konflikte werden sofort im „Korrespondent“, in den „Gaumitteilungen“ und im „Vorwärts“ veröffentlicht.

Ebenso werden umgehend das Landesarbeitsamt und der Arbeitsnachweis benachrichtigt (§ 63 ArbZG). Wenn wir danach in einem uns aufgezogenen Kampf handeln, dann werden wir diesen scharfen reaktionären Angriff ein für allemal abschlagen! Notwendig ist dabei vor allem, daß unsre Kollegen nur den Weisungen des Gauvorstandes folgen und irgendwelche Parolen unverantwortlicher Elemente unbeachtet lassen, damit keine Verwirrung, keine Zerplitterung eintritt. Denn nur äußerste Geschlossenheit und eiserne Disziplin kann uns in diesem selten schweren Kampf zum Sieg verhelfen — einem Kampf, bei dem es um den Bestand, um Leben und Tod der Arbeiterrechte geht. Und daß wir uns in dieser Hoffnung nicht täuschen, in diesem Sinn ohne weitere Worte: „Greife!“

Die Diskussion ergab durchweg eine scharfe Kritik an der Politik der Papenregierung, deren Maßnahmen so ungeheuer einschneidend für die Arbeiterchaft seien, daß sie mit aller Kraft und mit allen zulässigen Mitteln bekämpft werden müßten. Den Richtlinien des Berliner Gauvorstandes wurde allseitig zugestimmt, auch von den Angehörigen der übrigen graphischen Berufe. Einig war man sich darüber, daß alles Vergangene vergessen sein müßte, jetzt lie die Geschlossenheit aller Hand- und Kopfarbeiter des graphischen Gewerbes das Zwangsauslöse. — Nach einem auferweckenden Schlusswort des Leiters der Versammlung, des Obmanns der graphischen Betriebsräte, Kollege Viereck, der das bisher Verlorene noch einmal vor Augen führte und im Namen der Versammlung gelobte, sich nicht kampfslos dem Diktat der Notverordnung zu fügen und sich nicht die Erzeugnisse der graphischen Arbeiter rauben zu lassen, fand die von vorbildlicher Entschlossenheit getragene Versammlung ihren Abschluß.

Rassenrevision!

Die bedauerlichen Vorkommnisse im Ortsverein Breslau veranlassen mich, einmal öffentlich Stellung zu nehmen zu einem Thema, über das scheinbar sehr ungerührt gesprochen oder geschrieben wird. Schon wenn in Funktionärkreisen dieser Punkt angefnitten wird, stößt man fast immer auf mangelhafte Bedenken. Als Grund für diese Erscheinung ist das kollegiale Taktgefühl anzusehen; man befürchtet allgemein, alten bewährten Funktionären, zum Dank für ihre gewiß nicht leichte und aufopfernde Tätigkeit, Mißtrauen entgegenzubringen oder als Stänker angesehen zu werden, wenn man Neuerungen oder Vorstöße empfiehlt, um Erscheinungen wie in letzter Zeit an einzelnen Orten zu verhindern oder zu erschweren. Es wird meines Erachtens gar nicht hoch genug veranschlagt, daß parallel mit den direkt betroffenen Rassen, auch geradezu verheerende m o r a l i s c h e Schädigungen der ganzen Arbeiterbewegung ausgelöst werden. Gewiß können wir immer noch mit Befriedigung feststellen, daß Beruntreuungen bei uns Buchdruckern zu sehr seltenen Erscheinungen gehören; aber es zeigt sich doch mit aller Deutlichkeit, daß es trotz regelmäßiger Revision von Beauftragten der Kollegenchaft möglich ist, jahrelang Unregelmäßigkeiten zu verdecken. Fest überzeugt bin ich, daß auch in den vorgelommenen Fällen die Revisoren, die doch ständig wechseln, im Schweiße ihres Angesichts glaubten ihre Pflicht getan zu haben, in diesem Glauben auch die Entlastung der Kassierer beantragten und doch vor lauter Bäumen den Wald nicht gesehen hatten. Weil dem so ist, bin ich der Ansicht, daß hier Verbesserungen oder richtiger gesagt Vereinheitlichungen durchgeführt werden müßten. Bei uns überwiegen bei weitem noch die ehrenamtlichen Rassenverwalter, aber auch im andern Fall ist es doch so, daß jeder seine eigne Methode hat, entweder hat er sich diese selbst erarbeitet, oder er hat die Art der Rassen- und Buchführung von seinem Vorgänger übernommen. Es ist deshalb durchaus kein Vorwurf gegen unsre Kassierer, wenn ich sage, daß sich im Laufe der Jahre so viel Verschiedenheiten herausgebildet haben, daß in der Praxis die Arbeitsmethode des einen sich ganz wesentlich von der des andern unterscheidet.

Ich bin deshalb der Ansicht, daß bindende Vorschriften dafür zu schaffen sind, wie die Dinge einheitlich zu handhaben sind, so daß auch Laien eine sichere Prüfung möglich ist. Mit der Einführung der Kartothek ist hier vor Jahren schon ein großer Schritt voran gemacht worden. Warum soll das gleiche nicht möglich sein, indem auch ganz stark die unerfährlich zu führenden Bücher bindend vorgeschrieben werden? Es kann dann nicht vorkommen, wie in Breslau, daß durch das gänzliche Fehlen eines Rassenbuchs, worin die täglichen Ausgaben und Einnahmen laufend geführt werden, eine spätere Nachprüfung, so außerordentlich erschwert wird. Es brauchen doch nicht einmal Unregelmäßigkeiten vorzuliegen, um das Fehlen solcher Aufzeichnungsbücher äußerlich penklich empfinden zu lassen, z. B. bei plötzlichen Sterbefällen oder ähnlichem, die eine sofortige Auf- und Übernahme der Kasse erfordern. Unter den früheren ziemlich stabilen Verhältnissen war auch unser Betrages- und Unterhaltungsweisen verhältnismäßig einfach und übersichtlich, so daß sich die Rassenprüfer auch ohne große Vorkenntnis in den Dingen zurechtfinden, was heute, wo der Apparat doch immerhin viel komplizierter geworden ist, kaum noch der Fall ist. Hier braucht sich auch kein Revisor irgendetwas gekränkt zu fühlen, denn der Fall Breslau zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, daß es sehr wohl möglich ist, bei den Revisoren Botemitteln-Dörfer herozuzugabern. Es dürfte genügend Revisoren geben, die froh sind, wenn sie ihre zwei Jahre hinter sich haben, in denen sie für die Gesamtheit eine nicht leichte Verantwortung zu tragen hatten. Sparsamkeit in der Verwaltung ist allseitig nötig und zu begrüßen, sie darf aber keineswegs in der angeschnittenen Frage ausschlaggebend sein. Auch dürften die Kassen für eine solche „Reform“ durch vermiedene Schäden leicht aufgewogen werden.

Was ich für notwendig halte, ist folgendes: Durch Sachverständige wird eine Rassen- und Buchführung ausgearbeitet, welche so einfach wie möglich sein soll, aber für alle Orte und Bezirke zwingend zur Einführung gebracht werden muß. Gebrochene Richtlinien geben Kassierer und Revisoren genauen Aufschluß über die Anlage der Karteien und Bücher sowie über die Durchführung der Revisionen.

Wenn dann noch seitens der Gauvorstände zeitweilig ein Berufsrevisor zur Überprüfung der Einrichtungen und zu eventuellen Stichproben entsendet würde, so dürfte dies sehr zur Sicherung der Rassen, aber noch mehr zur Zurückführung von Kassierern, Revisoren und sonstigen Verantwortlichen beitragen. „Vorbeugen ist besser als Heilen.“ —th.

Anmerkung der Schriftleitung. Die Absicht des Verfassers vorstehenden Artikels, alle mit der Verwaltung von Mitteln der Organisation und mit der Kontrolle darüber eingehenden Funktionäre zu größter Gewissenhaftigkeit und strengster Pflichterfüllung, unter Freimachung von unangebrachten Empfindlichkeiten, anzuspornen, verdient höchste Anerkennung und Beachtung. Es wäre aber nicht richtig, so bewauerliche Vorkommnisse wie in Breslau auf das Fehlen von Bestimmungen über Rassen- und Buchführung bzw. über die Vornahme von Revisionen zurückzuführen. Solche Bestimmungen enthält der „Korrespondent“ für unsre Verbandsfunktionäre auf den Seiten 131 bis 146. Würden sie immer und von allen Beteiligten beachtet, wäre eine klare, übersichtliche Buch- und Rassenführung gewährleistet und Täuschungen der Revisoren so gut wie unmöglich. Daß aus den Vorkommnissen Nutzenwendungen gezogen werden und dabei auch Vorschläge, wie sie Kollege —th. macht, auf ihre Wertbarkeit in der Praxis geprüft werden, ist selbstverständlich.

50 Jahre Verbandsmitglied



Dr. Böhme in Barmen (Sa.)
Eingetreten: 21. September 1882
Seit Invalide



Adolf Fröhde in Dresden
Eingetreten: 23. September 1882
Seit Invalide



Unser Vaterhaus

Unser Verband ist aufgebaut auf dem festen Boden des gemeinsamen Handelns und des einheitlichen Zusammenstufes aller Berufsangehörigen, die hier unter dem schützenden Dach sozialer Einrichtungen und kollektiver Bestrebungen wohnen. Auf gleichem Boden unter einem Dach finden alle Angehörigen des Berufs ein sicheres Obdach in diesem Hause, dessen gemeinsame Einrichtungen allen dienen. Die Ordnung regelt der Hausvater Vorstand nach der Hausordnung gegebener Satzungen. Aber diese Ordnung greift nicht in das Einzelleben der Hausbewohner ein, hierin hat jeder größte Freiheit, er kann sich seine geistige Wohnung nach Belieben einrichten. Niemand wird ihm darin reden, will er diese Wohnung mit Hammer und Sichel auszumähen, oder wenn er den Schmutz der drei Pfeiler für zweckmäßiger erachtet, auch wird ihm niemand verbieten die Wohnung seines Geistes mit Keuzen, seien sie mit oder ohne Hasen, zu zieren... Nur darf er... nicht... provozieren mit diesen Gegenständen im Hause herumlaufen und von solchen Hausgenossen verlangen, nun auch ihre Wohnungen, oder das ganze Haus in dieser Weise auszumähen. Ein derartiges Verhalten würde gegen Paragraph 1 Absatz 1 der Hausordnung verstoßen, der zum Ausdruck bringt, daß das Gebäude den wirtschaftlichen und geistigen Interessen der Hausbewohner dient unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Fragen.

In einem großen Hause, das von vielen Parteien bewohnt wird, sind oft Reibereien unausbleiblich, so auch in unserm Vaterhause, und der Hausvater hat manchmal seine liebe Not, die Hausordnung aufrechtzuerhalten. So kommt es denn auch vor, daß es Hausbewohner gibt, die da meinen, das ganze Haus müsse jezt nach dem Muster ihrer eignen Wohnung eingerichtet werden, die ihnen und auch ihren Freunden doch so ausnehmend gefällt. Sie werden nicht müde, die Vorzüge ihrer schönen Wohnungseinrichtung zu preisen, in der man doch so befaßlich leben könne, deshalb müsse man einfach das ganze Haus zwangsweise so einrichten, wie das ihre auswärtigen Freunde auch gemacht haben. Die bisherige Einrichtung des Hauses, so meinen sie, sei vollständig veraltet und nur ihre moderne Einrichtungsrichtung sei das einzig Richtige. Hier von wollen nun die andern Hausbewohner in ihrer Mehrheit nichts wissen, sie befürchten dadurch nicht nur eine Störung des häuslichen Friedens, sondern auch eine Gefährdung des ganzen Baues. Wennschon sie eintäumen, daß keine Einrichtung ewigen Bestand haben könne, so dürfte es doch nur Aufgabe der Mietervertretung, des Verbandstages, sein, über etwa notwendige Änderungen zu bestimmen. Bis dahin aber haben sich alle Hausbewohner nach den Paragraphen 1 Absatz 2c und 11 der Hausordnung zu richten, worin allen Hausbewohnern die unbedingte Beachtung der geltenden Bestimmungen zur Pflicht gemacht wird.

Angesichts solcher Vorkommnisse möchte man manchmal im Interesse des häuslichen Friedens schon eine stärkere Anwendung der Hausordnung wünschen. Jedoch sieht der Hausvater in den meisten Fällen toleranterweise davon

ab, obgleich er mitunter größtlichen Zusätzen ausgefetzt ist; — so was kommt eben in jedem Hause vor. Jedenfalls aber beweist dies tolerante Verhalten, daß auch hier das Wort von den vielen Wohnungen im Vaterhause mit Ehren bestehen kann und weitestgehende Duldung geißt wird. Aber diese Duldung muß auch so geübt und erwidert werden, und darf nicht als Zeichen der Schwäche angesehen und ausgenutzt werden! Unser Vaterhaus ist groß genug, vielen Anschauungen und Richtungen eine Wohnstatt zu gewähren. Niemand steht unter einem geistigen Zwang, aber suche auch niemand einen solchen auszuüben. In allem sei das Gemeinwohl oberstes Gesetz und das Gebietet, den Frieden und die Sicherheit unsres Vaterhauses über alles andre zu setzen.
Hannover. T. S.

Korrespondenzen

Berlin. Die schönen Tage von Byrnomont sind kaum vorüber, und schon wirkt sich die Tagung des Deutschen Buchdrucker-Vereins in einer neuen Lohnabnahmeweise aus. Nachdem es dem Vorsitzenden des Vereins Berliner Buchdruckereiführer, Herrn Sternheim, gelungen war, in seinem Betrieb die überörtliche Erhebung abzubauen, bemüht sich sofort eine Reihe anderer Betriebe, es ihm gleichzutun, darunter auch die bekannte Großdruckerei H. S. Hermann u. N. Diese Firma hatte bereits zweimal eine Kürzung der überörtlichen durchgesetzt, und als sie nun zum drittenmal das Verlangen stellte, lehnte die Betriebsvertretung im Auftrag der Belegschaft jede Verhandlung darüber ab. Daraufhin wurde am Freitag, dem 9. September, in verschiedenen Abteilungen insgesamt zwölf Kollegen getündigt, unter gleichzeitiger Ansetzung eines neuen Arbeitsverhältnisses zu einem um 50 Proz. gekürzten überörtlichen. Diese rigorose Maßnahme brachte die Belegschaft in begreifliche Erregung, die noch gesteigert wurde durch einen Anschlag, in dem die Geschäftsleitung einseitig die Fränktageweise anordnete. Trotzdem die Betriebsvertretung darauf hinwies, daß dieser Anschlag ungültig sei, weil nach dem Tarif Kurzarbeit durch Ansetzen nur vereinbart, aber nicht einseitig angeordnet werden kann, verhartete die Geschäftsleitung auf ihrem Standpunkt. Als nun die Belegschaft diesen Anschlag nicht beachtete, sondern sich weiterhin vollständig zur Arbeit einstellte, wurde der Belegschaft durch einen zweiten Anschlag folgendes mitgeteilt: „Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß jeder Arbeitnehmer, der unsrer Anordnung nicht Folge leistet, Anlaß zur fristlosen Entlassung gibt.“ In einer am Dienstag, dem 13. September, während der Mittagspause abgehaltenen Betriebsversammlung nahm die Belegschaft zu dem Konflikt Stellung und forderte die Zurückziehung der Anschläge sowie die Zurücknahme der Kündigungen. Die Zurückziehung der Anschläge wurde zugestimmt, die Zurücknahme der Kündigungen jedoch abgelehnt. Weitere Verhandlungen über die Zurücknahme der Kündigungen lehnte die Geschäftsleitung zunächst ab, trotzdem die Arbeit im ganzen Betrieb ruhig blieb. Am Mittwoch, dem 14. September, wurde die Verhandlung über die Zurücknahme der Kündigungen abgelehnt. Die Arbeit wird unverzüglich wieder aufgenommen. Die Geschäftsleitung zieht die an die zwölf Arbeitnehmer des Betriebs gerichteten Kündigungen mit sofortiger Wirkung zurück. Die geistliche Betriebsvertretung verpfändete sich, mit der Geschäftsleitung unverzüglich in Verhandlungen über einen Abbau des überörtlichen Lohnes einzutreten. Die vereinbarte Senkung des überörtlichen Lohnanteils soll auf eine durch die Notverordnung vom 4. September gegebenenfalls bedingte Senkung des Lohnes Anrechnung finden.“ Dieser Vereinbarung stimmte die Belegschaft zu und nahm nach der Mittagspause die Arbeit wieder auf. Bei den nachfolgenden Verhandlungen der Betriebsvertretung mit der Geschäftsleitung wurde eine Vereinbarung über die Kurzarbeit erzielt, über den Lohnabbau aber kam es bisher zu keiner Verständigung, obwohl die Firma mit ihrer Forderung bereits erheblich zurückgegangen ist. Der Berliner „Vorwärts“ schreibt in seinem Bericht über den Konflikt: „Die Belegschaft hat infolge ihrer Einmütigkeit einen für die gegenwärtige Zeit beachtenswerten Erfolg erzielt, nämlich die diktorische Herabsetzung der überörtlichen Löhne um 50 Proz. verhindert. Die vorbildliche Disziplin und Solidarbeit der Arbeiterchaft der Firma H. S. Hermann dürfte der Firmenleitung gezeigt haben, daß es auch unter dem neuen System noch nicht so weit ist, daß man einer gut organisierten Arbeiterchaft die Löhne einfach diktieren kann.“

Beuthen (Oberfchl.). Inste B e r s a m m l u n g am 28. August hatte keinen allzu starken Besuch aufzuweisen. Nach Bekanntgabe der Eingänge und einiger lokalen Angelegenheiten gab Vorsitzender K l e s c h einen Überblick über die Bestimmungen des Verbandsvorstandes für diejenigen Kollegen, die eventuell im Freiwilligen Arbeitsdienst tätig sind. Er schilderte auch die bisherigen Bemühungen um das Zustandekommen eines Fortbildungszufusses für die arbeitslosen jugendlichen Kollegen am Ort. Der Rassenbericht zeigt immer noch einen weiteren Rückgang in der Zahl der geleisteten Beiträge; also noch keine Besserung des Arbeitsmarktes und auch keine Einstellungen trotz der Ferien. Das Restantenwesen am Ort mußte auch diese Versammlung beschäftigen. Aus der Mitte der Versammlung wurde ein Antrag eingebracht, wonach nach Abschluß des dritten Quartals alle Kollegen, die mit mehr als sechs Resten abgehen, zum Ausschluß gestellt werden sollen. Dieser Antrag fand einstimmige Annahme. Der Vorsitzende gab hierauf einen Bericht über die Tagung des Zentralausschusses des DDBV. (Industriebezirk), der sich eingehend mit Erwerbslosenfragen und der Einheitsfront befaßte. Hierbei streifte der Vorsitzende auch die in Oberfchl. gebildete „Arbeitsgemeinschaft“ für den bargeldlosen Verkehr“ und warnte die Kollegenchaft eindringlich, derartigen Neubildungen Gehör zu schenken. So oft hat gerade die Arbeiterchaft schon Lehrgeld zahlen müssen, wenn nach kurzer Zeit dann der unvermeidliche Zusammenbruch derartiger Gründungen erfolgt sei. Unter dem Thema „Aktuelle Tagesfragen“ gab Johann Kollege K l e s c h einen Überblick über die politischen

**Die Erneuerungsfrist für den
Postbezug des „Korrespondent“
läuft bis 25. jeden Monats.**

Monatlicher Bezugspreis 1 M. Postgebühren 12 Pf.
20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats ausgegebene Bestellungen.

